

Organisation Schulzahnpflege – Schule Adliswil

Grundlagen Schulzahnpflege

1. Obligatorischer Schuluntersuch:

Der jährliche Schulzahnuntersuch ist obligatorisch. Gemäss §51 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich sowie §7 der Verordnung über die Schul- und Volksschulzahnpflege sorgen die Gemeinden für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Kinder im Volksschulalter. Die Kinder werden während ihrer Schulzeit in Adliswil für die obligatorische, jährliche Kontrolle von einer Adliswiler Schulzahnärztin/einem Adliswiler Schulzahnarzt Ihrer Wahl betreut.

2. Gutschein:

Die Schulzahnuntersuchung wird über einen Gutschein organisiert. Dieser wird den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten jährlich von der zuständigen Praxis zugesandt, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Bei einigen Praxen erfolgt der Versand der Gutscheine gestaffelt oder die Terminvereinbarung wird telefonisch vorgenommen. Die Zahnkontrolle soll nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit stattfinden.

Im Verhinderungsfall ist die Praxis 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin zu benachrichtigen, andernfalls gehen die Kosten zulasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei versäumtem Untersuchungstermin erfolgt zunächst eine Mahnung durch die Praxis. Bei wiederholtem Versäumnis ermahnt die Schulverwaltung und nimmt einen entsprechenden Eintrag im Schülerdossier vor.

Die Schule Adliswil übernimmt die Untersuchungskosten sowie die Kosten für je zweimal ein Paar (oder vier Einzelröntgenbilder) Bissflügel-Röntgenaufnahmen während der Schulzeit.

Was ist im Gutschein **nicht** enthalten?

Folgende zahnärztliche Leistungen sind im Gutschein nicht inbegriffen. Sie erfordern in der Regel separate Termine:

- Grössere Behandlungs- und Kostenplanungen
- Detaillierte Abklärungen mit Überweisungen an Fachzahnärzte
- Jede Art von Behandlung, zum Beispiel Zahnreinigung/Zahnsteinentfernung
- Röntgenbilder – sogenannte Bissflügelaufnahmen sind höchstens 1-2 Mal während der gesamten Schulzeit inbegriffen.

3. Privatzahnarzt:

Auf Wunsch können die Kinder durch eine private Zahnarztpraxis betreut werden. Die dabei entstehenden Kosten für den Schuluntersuch sind von den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu tragen; es werden in diesem Fall keine Gutscheine ausgestellt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verantwortlich dafür, bei der gewählten Zahnarztpraxis einen Termin für die obligatorische jährliche Kontrolluntersuchung zu vereinbaren. Diese Kontrolle soll nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit erfolgen.

4. Wechsel Schulzahnärztin/Schulzahnarzt:

Ein Schulzahnarztwechsel während des laufenden Schuljahres ist nicht möglich. Änderungswünsche sind jeweils bis zum **30. Juni schriftlich** bei der Schulverwaltung einzureichen und werden auf das folgende Schuljahr hin berücksichtigt. Die schulzahnärztliche Untersuchung muss durch die zuständige Schulzahnärztin/den zuständigen Schulzahnarzt erfolgen, andernfalls sind die Kosten von den Eltern/Erziehungsberechtigten selbst zu tragen. Die Liste der Schulzahnärztinnen und -zahnärzte («Zahnärztlicher Untersuch – Liste Schulzahnarzt») ist auf der Website der Stadt Adliswil verfügbar.

5. Schulzahnpflegeinstruktion:

Zur Förderung der Mundgesundheit werden alle Primarklassen inklusive Kindergarten fünfmal jährlich während des Unterrichts von den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und -instruktoren besucht. In der Sekundarstufe erfolgen diese Besuche noch zweimal pro Jahr.

Zahnbehandlungen

6. Behandlungskosten:

Weiterführende Behandlungen, die nicht durch den Gutschein abgedeckt sind (siehe Punkt 2), gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Diese Leistungen werden zum Privattarif der jeweils zuständigen Schulzahnärztin bzw. des zuständigen Schulzahnarztes abgerechnet. Auf Antrag kann der Sozialtarif angewendet werden (siehe Punkt 7). Die Rechnung wird direkt von der Praxis an die Eltern/Erziehungsberechtigten gestellt.

7. Sozialtarif:

Kinder mit Anspruch auf individuelle Verbilligung der Krankenkassenprämien, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV können den Sozialtarif direkt bei der Praxis beantragen, andernfalls wird automatisch der Privattarif angewendet.

8. Kostenbeteiligung:

Die Schule Adliswil beteiligt sich gemäss dem geltenden Beitragsreglement an Behandlungskosten für Familien mit geringem Einkommen oder begrenzten finanziellen Mitteln. Hierfür ist ein entsprechendes Gesuch an die Schulverwaltung erforderlich, inklusive einer Kopie der Honorarrechnung (zwingend zum Sozialtarif) sowie der Leistungsabrechnung der Krankenkasse.

Bei kieferorthopädischen Behandlungen kann eine Kostenbeteiligung nur geprüft werden, wenn ein Schweregrad 3 oder 4 vorliegt (d. h. die Behandlung ist notwendig bzw. zwingend). Die Beitragserstattung erfolgt nach Abzug allfälliger Leistungen aus Zusatzversicherungen der Krankenkasse. Detaillierte Informationen sind im «*Beitragsreglement Schulzahnpflege Adliswil*» auf der Webseite der Stadt Adliswil verfügbar.

9. Kostenvoranschläge / Kostengutsprachen:

Die Schule Adliswil erteilt keine pauschalen Kostengutsprachen für Zahnbehandlungen (Kostenvoranschläge). Die Zustimmung zum Behandlungsplan sowie die Verantwortung für die Finanzierung liegen bei den Eltern/Erziehungsberechtigten. Eine Kostenbeteiligung durch die Schule kann gemäss Punkt 8 beantragt werden.

Zuständigkeiten

10. Schulverwaltung – Organisation der Schulzahnpflege:

Für alle organisatorischen Fragen zur Schulzahnpflege ist die Schulverwaltung zuständig.

Ansprechperson: Valente Diana

diana.valente@adliswil.ch / 044 711 77 84

11. Schulzahnarztpraxis – Behandlung und Kosten:

Für Fragen zu zahnärztlichen Behandlungen oder zur Honorarrechnung ist jeweils die Praxis bzw. die zuständige Schulzahnärztin/der zuständige Schulzahnarzt Ihre Ansprechperson.